Fraktion DIE LINKE., Frau Schönemann



Titel der Drucksache:

Rückbau- und Abrissverfügung für Erholungsbauten im Außenbereich im Zusammenhang mit der Ausübung des Bauplanungsrechtes nach § 12 Abs. 7 BauGB

Drucksache	2319/21
	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	
Anfragen	01.11.2021	öffentlich	

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Oberbürgermeister Bausewein,

die untere Bauaufsichtsbehörde erlässt Rückbau- und Abrissverfügungen für Erholungsbauten im Außenbereich, wenn bei diesen Bauten nach 1990 nicht bauordnungsrechtlich genehmigte Anund Umbauten sowie genehmigungspflichtige Veränderungen am Baukörper vorgenommen wurden. In vielen Fällen ist zudem die gesetzlich vorgeschriebene Erschließung nach Baugesetzbuch (BauGB) nicht gesichert. Im Regelfall betrifft Erholungssondergebieten nach § 10 Baunutzungsverordnung (BauNV). Die Bauordnungsbehörden gehören zum Bereich des übertragenen Wirkungskreises. Damit besteht hier zunächst kein Informationsanspruch des Stadtrates. Jedoch können durch Änderung des BauGB (§ 12 Abs. 7) Gemeinden Bauplanungskompetenz nunmehr im Rahmen ihrer in Erholungssondergebieten nach § 10 der Baunutzungsverordnung einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellen, der insbesondere die Zulässigkeit von baulichen Anlagen auch zu Wohnzwecken in diesen Gebieten regelt du damit auch die sogenannten "Schwarzbauten" nachträglich bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig macht. Da das Bauplanungsrecht in die Kompetenz des Stadtrates fällt, sind zu dessen Ausübung auch Informationen zu den sogenannten "Schwarzbauten" im Außenbereich notwendig. Zur Option des § 12 Abs. 7 BauGB gab es bereits eine Anfrage, die der Oberbürgermeister in Drucksache 1906/21 beantwortet hat. Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage zur Beantwortung innerhalb von zwei Wochen:

1. In wie vielen Fällen hat die Bauordnungsbehörde der Stadt Erfurt Rückbau- und Abrissverfügungen in welcher Anzahl für Erholungsbauten im Außenbereich erlassen?

1.15 Drucksache: **2319/21** Seite 1 von 2

2.	In	wie	vielen	Fällen	wurden	die	nachgefragten	Verfügungen	bereits	abschließend
	VO	llzog	en?							

3.	Welche im Flächennutzungsplan ausgewiesene Flächen für Sondernutzung sind von diesen
	Verfügungen betroffen und inwieweit gibt es durch die Verwaltung hier Pläne für die
	Anwendung von § 12 Abs. 7 BauGB?

Anlagenverzeichnis		

24.11.2021, gez. i.A.

DA 1.15 LV 1.56 01.11 © Stadt Erfurt